

Finanzordnung des SV Medizin Borna e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Finanzordnung regelt Aufwandsentschädigungszahlungen an die Vereinsmitglieder.
- (2) Die Grundlage für diese Finanzordnung findet sich in § 23 der Vereinssatzung des SV Medizin Borna e.V. in der Fassung vom 29.02.2024.

§ 2 Fahraufwandsentschädigung

- (1) Fahrtkosten, die wegen Weiterbildungen, Sitzungen oder der Betreuung bei Wettkämpfen im Nachwuchsbereich entstehen, können zu einem Teil vom Verein erstattet werden.
- (2) Bei Autofahrten erfolgt die Erstattung durch eine Kilometerpauschale. Pro gefahrenen Kilometer werden 15 Cent, pro Beifahrer 3 Cent erstattet.
- (3) Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig werden ebenfalls nach der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Kilometerpauschale erstattet. Dabei wird die Länge einer Autofahrt zwischen Start- und Zielpunkt als Grundlage herangezogen.
- (4) Fahrtkosten durch Bus und Bahn in angemessenem Umfang außerhalb des Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet werden.
- (5) Für die Erstattung muss nach der Fahrt ein Fahrauftragsbogen vom Fahrer ausgefüllt und beim Schatzmeister eingereicht werden. Dieser wird auf Nachfrage vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 3 Wettkampf- und Weiterbildungsförderung

- (1) Zur Förderung von Wettbewerben erstattet der Verein den Mitgliedern die Startgelder. Dies erfolgt nach der Vorlage der Quittung oder der Rechnung beim Schatzmeister.
- (2) Der Verein stellt zusätzlich besondere Ausstattung für Wettkämpfe zur Verfügung. Sind beispielsweise spezielle Wettkampfbälle Voraussetzung zur Teilnahme, werden diese im Vorfeld durch den Verein organisiert und den Teilnehmenden übergeben. Alternativ können diese auch beim Turnier gekauft und anschließend nach der Vorlage der Quittung oder Rechnung beim Schatzmeister erstattet werden.
- (3) Unterkunftskosten, die im Zusammenhang mit Wettkämpfen entstehen, können in angemessenem Umfang nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet werden.
- (4) Kosten für Weiterbildungen, wie z.B. Trainerlizenzen können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet werden.

§ 4 Form der Quittungen und Rechnungen

Zur Abrechnung beim Verein ist es notwendig, dass die Quittungen und Rechnungen auf den Namen des Vereins ausgestellt werden. Dies ist zwingend erforderlich, sonst können die Kosten nicht erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft.

Borna, 29.02.2024

Richard Müller, 1. Vorstandsvorsitzender

Carolin Berger, 2. Vorstandsvorsitzende

Dana Seidel, Schatzmeisterin